

§ 8 Abs. 1 Ziff. 4 WStVO.

1. -Angestellte der Wirtschaftsverwaltung im Sinne der WStVO können nur Angestellte der Regierung, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sein, sofern sie in Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben unseres Staates tätig werden.

2. Die Konsumgenossenschaften als sozialistische Handelsorgane sind keine Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung im Sinne der WStVO.

OG, Urt. vom 26. September 1961 — 2 Ust II 35/61.

Der Angeklagte ist seit 1951 beim Kreiskonsumverband in M. tätig; ab 1955 war er Leiter der Revisionsabteilung.

Der Angeklagte hatte erfahren, daß die Verkaufsstelle des in diesem Verfahren rechtskräftig Verurteilten überprüft werden sollte, weil Unstimmigkeiten hinsichtlich der beim Verkauf von importiertem Schweinefleisch erhobenen Preise bekannt geworden waren.

Am 19. April 1961 fand in der Konsumgenossenschaft M. eine Versammlung statt, an der auch der Angeklagte und der Verkaufsstellenleiter L. teilnahmen. Während der Versammlung bekam L. vom Angeklagten einen beschriebenen Zettel zugeschoben. Da er den Text nicht lesen konnte, sprach er den Angeklagten nach der Versammlung deswegen an. Der Angeklagte erklärte: „Sie sind hinter dir her. Du weißt ja, alle, die ein Auto haben, auf die schießt man.“ Außerdem fragte er ihn, was sich wegen des China-Fleisches in seiner Verkaufsstelle zuggetragen habe.

Als Motiv für seine Handlungsweise gab der Angeklagte an, er habe dies aus Schadenfreude getan. D. habe als BGL-Vorsitzender seinen Antrag auf einen Ferienplatz abgelehnt; deshalb sei er auf ihn verärgert gewesen.

Der Verurteilte L., der durch die Mitteilung des Angeklagten die Aufdeckung seiner anderweitigen, mit dem Verkauf des Importfleisches aber nicht im Zusammenhang stehenden schwerwiegenden Verbrechen befürchtete, beabsichtigte zunächst, illegal die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen. Er nahm von seinem Vorhaben aber wieder Abstand. Der Angeklagte wußte nicht und hatte auch keinen Verdacht, daß L. strafbare Handlungen begangen hatte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten, der ursprünglich wegen Begünstigung angeklagt war, wegen Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Ziff. 4 WStVO verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Überprüfung des angefochtenen Urteils hat ergeben, daß der vom Bezirksgericht getroffene Schuldanspruch in zweierlei Hinsicht fehlerhaft ist.

Zunächst ist die Feststellung des Bezirksgerichts, der Angeklagte sei als Leiter der Revisionsabteilung der Konsumgenossenschaft Angestellter einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung gewesen, unrichtig. Angestellte der Wirtschaftsverwaltung im Sinne der WStVO können nur Angestellte der Regierung, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sein, sofern sie in Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben unseres Staates tätig werden. Die Konsumgenossenschaften als sozialistische Handelsorgane auf genossenschaftlicher Basis sind jedoch keine staatlichen Einrichtungen; sie sind hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung auch nicht den obengenannten staatlichen Institutionen gleichzusetzen. Mithin sind Angestellte der Konsumgenossenschaften keine Angestellten der Wirtschaftsverwaltung. Der Angeklagte war in seiner Stellung als Leiter der Revisionsabteilung der Konsumgenossenschaft aber auch kein Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, da ihm hierzu nicht, wie dies beispielsweise bei Direktoren oder Hauptbuchhaltern

von volkseigenen Betrieben der Fall ist, seitens staatlicher Verwaltungsorgane eine besondere Verantwortung oder Kontrolle bei Durchführung der betrieblichen Aufgaben übertragen worden ist. Da Subjekt einer Straftat im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 WStVO aber nur Angestellte oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung sein können, hätte das Bezirksgericht den Angeklagten schon aus Ermangelung dieser Voraussetzung nicht nach der vorgenannten Strafrechtsnorm schuldig sprechen dürfen.

Das Verhalten des Angeklagten erfüllt aber auch ansonsten nicht den in Rede stehenden gesetzlichen Tatbestand. Damit wird mit Strafe bedroht, wer als Helfer oder Angestellter einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung persönliche Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart oder ausnutzt. Bei sorgfältiger Prüfung des Tatbestandes hätte das Bezirksgericht erkennen müssen, daß der Angeklagte gegenüber L. nicht über interne Angelegenheiten eines Dritten, sondern über Vorgänge in seiner eigenen Dienststelle gesprochen hat. Damit hat der Angeklagte aber nicht das strafrechtlich geschützte Objekt des § 8 Abs. 1 Ziff. 4 WStVO angegriffen; auch aus diesem Grunde hätte er nicht nach dem genannten Strafgesetz verurteilt werden dürfen.

Da das Verhalten des Angeklagten zwar einen groben Disziplinarverstoß, nicht aber die Verletzung eines Strafgesetzes darstellt, war auf die Berufung das angefochtene Urteil abzuändern und der Angeklagte gemäß § 221 Ziff. 1 StPO durch Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts freizusprechen (§ 292 Abs. 4 StPO).

Zivilrecht

§ 8 EheVO; § 11 EheVerfO; § 114 ZPO.

Bei der Entscheidung über den Antrag einer Partei auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung für die Berufung im Ehescheidungsverfahren muß mit großer Sorgfalt geprüft werden, ob in der ersten Instanz die ehelichen Verhältnisse umfassend und tiefgreifend erörtert und aufgeklärt worden sind.

OG, Urt. vom 14. September 1961 - 1 ZzF 24/61.

Die Parteien haben am 25. März 1940 die Ehe geschlossen, aus der zwei Töchter hervorgegangen sind. Die ältere Tochter ist bereits wirtschaftlich selbständig. Der Kläger ist am 5. November 1911, die Verklagte am 16. April 1915 geboren. Im Jahre 1954 hat der Kläger seine Familie verlassen. Er befindet sich seitdem in Westdeutschland und arbeitet zur Zeit als Heizer mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von monatlich 440 DM. Die Verklagte ist Heimarbeiterin und verdient monatlich etwa 190 DM brutto.

Der Kläger hat Scheidungsklage erhoben mit der Behauptung, er sei nach Westdeutschland deshalb übersiedelt, weil die Ehe auf Grund der Eifersucht der Verklagten völlig zerrüttet gewesen sei. Die Verklagte habe ihn wiederholt beleidigt und sogar tätlich angegriffen. Seit etwa zwei Jahren unterhalte er ein Verhältnis mit einer anderen Frau und lehne nunmehr jede Gemeinschaft mit der Verklagten ab. Er hat beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die vom Kläger behauptete Zerrüttung der Ehe bestritten. Der Kläger habe keine Veranlassung gehabt, die Familie zu verlassen, schon gar nicht nach Westdeutschland übersiedeln. Mit der ehelichen Treue habe er es in der Ehe nicht genau genommen, sie habe ihm aber immer verziehen. Auch sei sie wiederholt in Westdeutschland bei ihm gewesen. Bis zum Jahre 1959 seien sie sich einig gewesen, daß die Ehe fortgesetzt werden